



48  
Hellmut Königshaus  
Der Wehrbeauftragte  
des Deutschen Bundestages

Vorsitzende des  
Verteidigungsausschusses  
Frau Dr. h. c. Susanne Kastner, MdB

im Hause

Berlin, den 28. November 2011

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-38200  
Fax: +49 30 227-38265  
susanne.quadt@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Neustädtische Kirchstraße 15  
10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

*Liebe Frau Dr. Kastner,*

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 9. November 2011, übersende ich Ihnen meinen Bericht zu Tagesordnungspunkt 3 „Vorfälle in der Nacht vom 17. auf den 18. August 2010 in Baghlan und am 19. September 2010 nahe der Ortschaft Shabaddin in Afghanistan“ für die Sitzung des Verteidigungsausschusses am 30. November 2011.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Königshaus*



250

**Hellmut Königshaus**  
Der Wehrbeauftragte  
des Deutschen Bundestages

Berlin, **29.11.2011**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-38200  
Fax: +49 30 227-38265  
susanne.quadt@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Neustädtische Kirchstraße 15  
10117 Berlin

**Bericht zu Untersuchungsergebnissen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hinsichtlich zweier Vorfälle in Afghanistan vom 17./18. August 2010 sowie vom 19. September 2010, Az.: WB 2 – 372/2010**

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages erlangte Anfang 2011 aufgrund einer Eingabe eines deutschen Soldaten Kenntnis von zwei Vorfällen in Afghanistan vom 17./18. August 2010 sowie vom 19. September 2010.

Unmittelbar nach Vorliegen der Eingabe hat der Wehrbeauftragte am 1. Februar 2011 den für Einsätze zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), Rüdiger Wolf, über die vorliegende Eingabe informiert und ihn gebeten, den Sachverhalt aufzuklären und den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zu informieren. Am 3. Februar 2011 leitete der Wehrbeauftragte eine Überprüfung des Vorgangs ein.

Am 23. Februar 2011 unterrichtete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, erstmals den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages. Er teilte mit, dass das Bundesministerium der Verteidigung Ermittlungen eingeleitet habe und den Ausschuss über die Ergebnisse unterrichten werde.

In der Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 25. Mai 2011 bat MdB Rainer Arnold erneut das BMVg um Mitteilung des Sachstandes. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, teilte daraufhin mit, dass das Verfahren soweit abgeschlossen sei, dass dem Ausschuss darüber nun auch berichtet werden könne.



257

Zu der am 3. Februar 2011 eingeleiteten Überprüfung des Vorbringens des Petenten ging am 26. Mai 2011 eine Stellungnahme des BMVg beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ein.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2011 (Anlage 2, Ziff. 48 zur Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011) die entsprechenden Unterlagen zum Vorfall vom 19. September 2010 beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr angefordert.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 wurde der Wehrbeauftragte aufgefordert, dem Verteidigungsausschuss einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse zu den Vorfällen in Afghanistan vom 17./18. August 2010 sowie vom 19. September 2010 zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender erster Zwischenbericht wurde dem Verteidigungsausschuss am 18. Oktober 2011 vorgelegt. Darin wurde u.a. auf die Unvollständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt seitens des BMVg vorgelegten Unterlagen hingewiesen.

Am 25. Oktober 2011 übersandte das BMVg vom Wehrbeauftragten im Zuge der Nachermittlungen zu der Eingabe erbetene ergänzende Unterlagen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages (Tgb.Nr. 10574/11 – VS-GEHEIM). Weitere relevante Unterlagen wurden am 16. November 2011 an die Geheimschutzstelle übersandt (Tgb.Nr. 10612/11 VS-GEHEIM).

Mit Schreiben vom 8. November 2011 unterrichtete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages über die Vorfälle.

Am 9. November 2011 wurde der Wehrbeauftragte damit beauftragt, dem Verteidigungsausschuss einen weiteren Bericht vorzulegen, der in die Beratungen auf der Grundlage des Berichts des BMVg vom 8. November 2011 zu den Vorfällen vom August und September 2010 in Afghanistan einbezogen werden soll.

Einen ergänzenden Bericht im Zuge der Nachermittlungen zur Eingabe übersandte das BMVg am 14. November 2011. Aus diesen Berichten sowie einer ersten Prüfung der ergänzend vorgelegten Unterlagen ergaben sich weitere Fragen.



Vor diesem Hintergrund wurde die Angelegenheit am 24. November 2011 mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, in einem persönlichen Gespräch erörtert.

Am 25. November 2011 erhielt der Wehrbeauftragte Zugang zum VS-Geheim eingestuften Teil des Berichts des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. November (Tgb.Nr. 10596/11 VS-Geheim). Die in diesen Unterlagen enthaltene Anlage 70 (Schreiben Leiter Kommando Strategische Aufklärung vom 13. Oktober 2011) wurde dem Wehrbeauftragten zur Bearbeitung der Eingabe zuvor nicht zur Verfügung gestellt.

#### **Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse des BMVg**

Nach einer ersten Auswertung aller nun vorliegenden Informationen hat sich der vom Petenten geschilderte Vorfall vom 17./18. August 2010 im Kern bestätigt.

Im Wesentlichen bestätigt hat sich auch der in der Eingabe geschilderte Mörserereinsatz vom 19. September 2010.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei dem Waffeneinsatz vom 17./18. August 2010 weder zu einer Beschädigung der US-Hubschrauber noch zu einer Verletzung der Besatzungen kam.

Der Waffeneinsatz vom 19. September 2010 richtete sich nach den vorliegenden Stellungnahmen und ergänzenden Dokumenten des BMVg gegen eine Funkstelle auf einem freien Feld mit Entwässerungsgräben. Nach dem Bericht vom 8. November 2011 an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages lieferte die Bildaufzeichnung zur Schadensbewertung nach einem Einsatz (Battle Damage Assessment, BDA), deren Bilder nicht mehr verfügbar sind, keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Schädigung unbeteiligter Zivilbevölkerung oder der Beschädigung ziviler Objekte. Anhaltspunkte für sonstige Sach- oder Personenschäden liegen ebenfalls nicht vor.

Allerdings gibt es Hinweise auf individuelles Fehlverhalten im Zusammenhang mit diesen Vorfällen, zu denen teilweise disziplinare Ermittlungen durchgeführt wurden. In einem Fall wurde eine erzieherische Maßnahme verhängt. Im Übrigen wurde von Disziplinarmaßnahmen abgesehen.



Im Einzelnen:

### 1. Vorfall vom 17./18. August 2010

Nach den Stellungnahmen des BMVg wurden in der Nacht vom 17. auf den 18. August 2010 zwei US-Kampfhubschrauber vom Typ AH-64 Apache durch das Verschießen von Mörserleuchtmunition durch deutsche Kräfte mittelbar gefährdet, da entgegen der geltenden Vorschriften keine sog. Restricted Operation Zone (ROZ) für den Mörseereinsatz eingerichtet worden war. Infolge dieses vorschriftswidrigen Unterlassens der Einrichtung einer solchen für den Flugverkehr gesperrten Luftraumzone vor der Freigabe des Waffeneinsatzes kam es zum Abschuss der Leuchtmunition in der Nähe der amerikanischen Hubschrauber. Die genaue Entfernung und damit der Grad der Gefährdung ließ sich im Nachhinein nicht mehr ermitteln. Weitere Einzelheiten sind der Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011, zu entnehmen.

Das BMVg hat im Zuge von disziplinarischen Ermittlungen gegen die beteiligten Soldaten wegen der Ereignisse vom 17./18. August 2010 gleichwohl keine Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten feststellen können. Ausweislich einer Stellungnahme der die disziplinarischen Ermittlungen führenden Rechtsberaterin im Einsatz konnte zwar der Einsatz deutscher Mörser ohne Einrichtung einer ROZ sowie die potenzielle Gefährdung der US-Hubschrauberbesatzung nachgewiesen werden. Allerdings habe nicht bewiesen werden können, dass der Einsatz von Mörsern ohne ROZ durch die beteiligten Soldaten vorsätzlich oder unter Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfolgte (vgl. Anlage 2, Ziff. 7 zur Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011).

Als Reaktion auf diesen Vorfall wurden seitens des DEU EinsKtgt ISAF Verfahrensweisen angepasst sowie neue Dienstposten zum Zwecke verbesserter Luftraumkoordination eingerichtet. Die vorliegenden Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen zeigen jedoch bei einigen handelnden Personen im Einsatz zum Zeitpunkt des Vorfalls erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit den geltenden Vorschriften.

Der vom BMVg hierzu als Begründung angeführte erhöhte Koordinierungsaufwand aufgrund der Unterstellung der US-amerikanischen 4th Combat Aviation Brigade (CAB) im August 2010 ist nicht geeignet, dies zu entkräften. Die entsprechenden



ISAF-Regeln, deren Missachtung hier im Raum steht, dienen gerade der Koordinierung des Luftraums und der Vermeidung von Gefährdungen in ebendiesen Situationen.

Vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten ist auch, dass nicht alle im Rahmen des Mörsereinsatzes vom 17./18. August 2010 in der Kritik stehenden Soldaten an einer zeitnah aufgrund dieses Vorfalls durchgeführten Nachschulung zum Thema Deconfliction of Airspace teilnahmen.

Eine abschließende Beurteilung der von der Rechtsberaterin im Einsatz hinsichtlich der Einstellung der disziplinarischen Ermittlungen zu diesem Vorfall getroffenen Bewertungen konnte nicht vorgenommen werden, da mehrere E-Mails, welche Gegenstand dieser disziplinarischen Ermittlungen waren, nicht mehr vorhanden sind.

Das BMVg hat hierzu mit Schreiben vom 14. November 2011 mitgeteilt, dass die Aufbewahrung dieser Schreiben nach Abschluss der Ermittlungen gesetzlich nicht mehr geboten gewesen sei. Allerdings sind gemäß den entsprechenden Vorschriften des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr solche Unterlagen bei den im Einsatzland fortbestehenden Verbänden und Einheiten, die die Ermittlungen abgeschlossen haben, aufzubewahren und erst nach einem Jahr, gerechnet ab dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde, zu vernichten.

Hinzu kommt, dass die Ermittlungsergebnisse an verschiedenen Stellen Widersprüche aufweisen. Weiteren Ermittlungsansätzen wurde nicht oder nur unzureichend nachgegangen. Sich aufdrängende Fragen wurden nicht gestellt. Insgesamt ergibt sich der Eindruck einer zunächst nur eingeschränkten Bereitschaft, die Vorfälle vollständig aufzuklären und notwendige Konsequenzen aus den Vorfällen zu ziehen.

## **2. Vorfall vom 19. September 2011**

Der Eindruck eines nur eingeschränkten Aufklärungswillens wird verstärkt durch den Umgang mit dem zweiten Vorfall vom 19. September 2010, bei dem es zu einem weiteren Mörsereinsatz gegen eine feindliche Funkzelle kam. Einzelheiten zu diesem Vorfall ergeben sich ebenfalls aus der Unterrichtung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011.

Art und Umfang der die Bewertung des BMVg vom 8. November 2011 tragenden seinerzeitigen Aufklärungsergebnisse



hinsichtlich der Funkzelle, gegen die sich der Mörserereinsatz richtete, wurde dem Wehrbeauftragten erst auf konkrete Nachfrage im Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, am 24. November 2011 erläutert. Zugang zu entsprechenden Unterlagen erhielt der Wehrbeauftragte auf Nachfrage am 25. November 2011 (Anlage 70 zur Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011). Wieso beim Kommando Strategische Aufklärung offenbar erst am 12. Oktober 2011 eine Anfrage zu den vorliegenden Erkenntnissen zu den Vorfällen in der Nacht vom 17. auf den 18. August 2010 in Baghlan und am 19. September nahe der Ortschaft Shahabuddin angefordert wurden, ist nicht ersichtlich.

Auf Grundlage dieser Informationen erscheint der Waffeneinsatz nunmehr nachvollziehbar. Eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts wäre vor der ersten Stellungnahme des BMVg vor dem 26. Mai 2011 geboten gewesen.

Zwar konnten die vom Petenten in der Eingabe vom Januar 2011 behaupteten Äußerungen von Vorgesetzten, wonach Rules of Engagement (RoE) keine Gesetze seien und somit per Befehl außer Kraft gesetzt werden könnte, im Zuge der Ermittlungen auf der Grundlage der hierzu vom BMVg vorgenommenen Vernehmungen nicht nachgewiesen werden. Im Übrigen hat das BMVg keine aufgrund der vom Petenten behaupteten Rechtsauffassung erfolgte rechtswidrige Befehlsgebung feststellen können.

Allerdings weisen die vom BMVg vorgelegten Ermittlungsunterlagen Widersprüche hinsichtlich des Mörserereinsatzes vom 19. September 2010 auf.

So ist erstmals in der Unterrichtung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011 von der zentralen Rolle der Funkstelle in der Vorbereitung und Koordinierung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs auf ISAF-Kräfte im Zuge der im Zeitraum vom 16. – 20. September 2010 im Umkreis der Ortschaft Shahabuddin stattfindenden mehrtägigen Gefechte die Rede. Des Weiteren enthält der Bericht vom 8. November 2011 erstmals den Hinweis, dass seinerzeit die Voraussetzungen eines hostile act, d.h. die unmittelbare Beteiligung an Feindseligkeiten, die nach den einschlägigen Rules of Engagement (RoE) unabdingbare Voraussetzung für einen Waffeneinsatz sind, vorlagen.



In der ersten Stellungnahme des BMVg zur Eingabe vom 26. Mai 2011 finden sich diese Aussagen hingegen nicht. Dies ist umso weniger nachvollziehbar, als bereits einen Tag nach dem Vorfall vom 19. September 2010 das BMVg zahlreiche konkrete Fragen zum Ablauf des Mörserereinsatzes an das Deutsche Einsatzkontingent ISAF richtete, so dass entsprechende Informationen bereits seit diesem Zeitpunkt dort vorlagen.

Relevant erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass die sog. Sachverhaltsfeststellung nach Gefechtshandlungen des Kommandeurs QRF für diesen Zeitraum vom 12.10.2010 (vgl. Anlage 2, Ziff.52 zur Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, vom 8. November 2011) keine Hinweise enthält, die das Vorliegen eines hostile act begründen würde.

Anlass zur Kritik gibt zudem ein Vorfall im Vorfeld der Entscheidung über den Mörserereinsatz vom 19. September 2010. Mehrere Zeugenaussagen legen den Schluss nahe, dass die für die Koordinierung von Luftnahunterstützung (Close Air Support, CAS) zuständigen Joint Terminal Attack Controller (JTAC) durch einen Angehörigen der QRF 5 über den Inhalt eines Gesprächs mit der zuständigen Rechtsberaterin hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Close Air Support falsch informiert wurden, um diese zum Einsatz von Luftnahunterstützung zu bewegen, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Trotzdem wurden zu diesem Vorfall keinerlei disziplinare Ermittlungen eingeleitet. Auch das BMVg hat diese Thematik in seinen Stellungnahmen vollständig ausgeklammert. Im persönlichen Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, hat der Wehrbeauftragte empfohlen, ein weiteres Gespräch mit der Rechtsberaterin im Einsatz durchzuführen, um bestehende Widersprüche aufzulösen. Dieses Gespräch hat am heutigen Tage stattgefunden. Über die Ergebnisse kann möglicherweise der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung, Thomas Kossendey, MdB, dem Verteidigungsausschuss in der Sitzung am 30. November 2011 berichten.

Darüber hinaus stießen auch die geltenden Vorschriften bezüglich der Voraussetzungen von Luftnaheunterstützung bei Angehörigen der QRF 5 offenbar teilweise auf geringe Akzeptanz. Mehrere Zeugen haben vor dem Hintergrund des zweiten Vorfalls vom 19. September 2010 erklärt, dass die Vorschriftenlage permanent hinterfragt worden sei und hierzu gegebene Hinweise bzw. Erklärungen ignoriert oder nicht





akzeptiert worden seien. Es entsteht insoweit der Eindruck, dass teilweise versucht wurde, die bestehenden Handlungsoptionen auszudehnen und damit Handlungsfähigkeit über die geltenden Regelungen zu stellen.

### **3. Vorläufige Bewertung**

Die Führungskultur der Bundeswehr ist nach den Grundsätzen der Inneren Führung geprägt durch die Verpflichtung zur Wahrung von Recht und soldatischer Ordnung. Es ist notwendig, dass der militärische Führer vor Ort nach den Grundsätzen des Führens mit Auftrag selbständig handeln kann. Dies allein sichert in der komplexen Lage in Afghanistan eine effektive Operationsführung, die zur Erfüllung des Auftrags und zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten dringend geboten ist. Auch mögliche Fehler in konkreten Operationssituationen dürfen nicht den Reflex auslösen, dieses Prinzip zu unterminieren. Selbst individuelles Fehlverhalten im Einzelfall darf das Vertrauen in die Bundeswehr und seine Soldatinnen und Soldaten als Ganzes nicht relativieren. Angemessenes und erfolgreiches Führen mit Auftrag setzt zwingend exzellente Kenntnisse von Einsatzregeln und -prozeduren sowie deren Akzeptanz voraus.

Die bisherige Bearbeitung der Eingabe hat deutlich gemacht, dass es teilweise erhebliche Unsicherheiten im Deutschen Einsatzkontingent ISAF über die konkrete Anwendung von Einsatzregeln gab und die Akzeptanz dieser Regeln im Einzelfall zu gering ausgeprägt war.

Noch immer stehen Vorwürfe von Dienstvergehen und unangemessenem Führungsverhalten im Raum. Eine Würdigung der Aussagen des Petenten, der Rechtsberaterin im Einsatz und der JTACs steht weiterhin aus. Diesen Aspekten hat sich das BMVg in seinen Stellungnahmen bisher nicht hinreichend angenommen.

In Anbetracht der Vorfälle stellt sich die Frage, inwieweit die Ausbildung die im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten ausreichend auf die teilweise sehr komplexen Situationen in der Einsatzrealität vorbereitet. Notwendige Ausbildungsverbesserungen sind prioritär zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der Eingabe wurde auch deutlich, wie schwer sich die Bundeswehr sowohl im Binnenverhältnis als auch im Umgang mit dem Deutschen Bundestag mit der konstruktiven Aufarbeitung und der Abstellung von Defiziten



tut. Dass vom Wehrbeauftragten eingeleitete Überprüfungen aufgrund einer Eingabe zu relevanten Defiziten als mitunter „geradezu inquisitorisch“ wahrgenommen wurden, ist besorgniserregend.

Diesem Eindruck ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Sämtliche der hier durchgeführten Untersuchungen bezogen sich ausschließlich auf die Eingabe eines Soldaten. Die in diesem Zusammenhang gestellten Nachfragen wären durch einen von Anfang an offenen und transparenten Umgang mit den im Raum stehenden Sachverhalten vermeidbar gewesen. Die lückenhafte und zögerliche Weitergabe von Informationen ist in diesem Zusammenhang als wenig hilfreich anzusehen und hat eine umfassende Aufklärung der in der Eingabe dargestellten Probleme sowie den Abschluss des Verfahrens maßgeblich erschwert. Es ist sehr bedauerlich, dass dies zu Unsicherheit bei den im Deutschen Einsatzkontingent ISAF eingesetzten Soldaten und einer vermeidbaren Belastung Einzelner geführt hat.

H. Klingler